

Abteilungsrichtlinien der Schwimmabteilung des Polizeisportvereins Duisburg 1920 e. V. vom 18. März 2014

Die Mitgliederversammlung der PSV-Schwimmabteilung hat am 18. März 2014 mit der notwendigen 2/3 Mehrheit die folgenden Abteilungsrichtlinien beschlossen:

1. Für die PSV-Schwimmabteilung gilt die jeweils gültige Vereinssatzung des Polizeisportvereins Duisburg 1920 e.V. (siehe: www.psv-duisburg.de/hauptverein/satzung) in vollem Umfang und bildet die Grundlage dieser Abteilungsrichtlinien.
2. Die PSV-Schwimmabteilung wird von einem Vorstand geführt, der von der Mitgliederversammlung der PSV-Schwimmabteilung für 2 (zwei) Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
3. **Zum Abteilungsvorstand gehören:**
 1. Abteilungsleiter/in
 2. Kassenwart/in
 3. Schwimmwart/in
 4. Wasserballwart/in
 5. Pressewart/in
 6. Jugendwart/in
 7. Beisitzer/in

und ihre gewählten Vertreter. Der Vorstand kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung oder vom Vorstand allein erweitert oder verringert werden.
4. Der Abteilungsvorstand führt seine Tätigkeiten gemäß § 13 der PSV-Satzung selbständig durch, unterliegt jedoch der Aufsicht, der Kassenprüfung sowie den allgemein erteilten Weisungen des geschäftsführenden PSV-Vorstandes.
5. Der Abteilungsvorstand ist den Mitgliedern gegenüber für den Sportbetrieb (Schwimmen und Wasserball) und für die Finanzlage in der Schwimmabteilung verantwortlich.
- 6.1 Der Schwimmwart und der Wasserballwart sind alleinverantwortlich für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, haben Weisungsrecht gegenüber den Trainern und sollen sich in wichtigen Angelegenheiten mit dem Abteilungsleiter und Kassenwart abstimmen. Sie können in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen die üblichen, nicht außergewöhnlichen Angelegenheiten intern und extern selbständig regeln und Verbindlichkeiten aus dem Trainings- und Übungsbetrieb zu Lasten der PSV-Schwimmabteilung im Einzelfall bis zu 500,00 € eingehen.

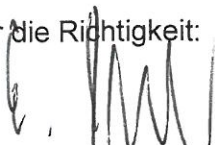
Müssen aus Zeitgründen Regelungen getroffen werden, die den im vorstehenden Absatz gesteckten Rahmen überschreiten oder Verbindlichkeiten beinhalten, die 500,00 € übersteigen - aber nicht mehr als 1.000,00 € je Einzelfall -, ist vorher der Abteilungsleiter oder der Kassenwart um Zustimmung zu bitten.
- 6.2 Der Abteilungsleiter und der Kassenwart können jeweils für sich allein selbständig Entscheidungen für die Abteilung treffen und Verbindlichkeiten zu Lasten der PSV-Schwimmabteilung bis zu 1.000 € je Einzelfall oder bis zu 2.000 € pro Jahr bei laufenden Ausgaben eingehen. Gemeinsam können Abteilungsleiter und Kassenwart Verbindlichkeiten bis zu 3.000 € je Einzelfall oder pro Jahr bei laufenden Ausgaben eingehen.
- 6.3 Alle übrigen für die Abteilung wichtigen Entscheidungen, insbesondere das Eingehen von Verbindlichkeiten über 3.000,00 € bis zu 5.000,00 € je Einzelfall oder pro Jahr bei laufenden Ausgaben, sind vom Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen und vom Abteilungsleiter ggf. zu unterschreiben.

6.4 Dem geschäftsführenden PSV-Vorstand sind vorab zu Zustimmung vorzulegen:

- a) Das Eingehen von Verbindlichkeiten über 5.000,00 € je Einzelfall (Bestellungen, Wareneinkäufe, Bareinkäufe für den Trainings- und Wettkampfbetrieb u.ä.)
 - b) der Abschluss von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen einschl. Strom, Heizung und Wasser, der Abschluss von Reiseverträgen, der Abschluss von Arbeits- oder Werkverträgen, *die über 7 Werktage hinausgehen*, sowie alle hier nicht näher bezeichneten Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung, jeweils mit einem jährlichen Gesamtvolumen über 5.000,00 €.
7. Trainer, Übungsleiter und Riegenführer werden vom Abteilungsleiter nach Vorschlag durch die Sportwarte ausgewählt und eingesetzt.
- Die Sportwarte und Übungsleiter üben während ihrer Trainingsstunden als Vertreter des Abteilungsvorstandes das Hausrecht aus und haben gegenüber Mitgliedern und Besuchern Weisungsrecht.
8. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr der PSV-Schwimmabteilung werden von der Abteilungs-Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Beschluss hat für zwei Kalenderjahre Gültigkeit. Falls kein Antrag auf Änderung gestellt wird, gilt die Regelung für weitere zwei Jahre.
9. Der Vereinsbeitrag ist halbjährlich oder jährlich im Voraus an die PSV-Schwimmabteilung zu entrichten. Die Mitglieder haben ein SEPA-Lastschriftmandat zu Gunsten der PSV-Schwimmabteilung zu erteilen. In Ausnahmefällen kann der Kassenwart eine Rechnung erstellen und der Beitrag kann auf das Abteilungskonto überwiesen werden.
10. Eine Kündigung der Mitgliedschaft in der PSV-Schwimmabteilung kann mit einer Frist von einem Monat nur zum 30. Juni oder 31. Dezember jeden Jahres schriftlich erklärt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Kündigungsfrist werden für ein weiteres Halbjahr Beiträge erhoben. Diese Kündigungsfrist ist Bestandteil jeden Aufnahmeantrages.
11. Geldbußen und Ordnungsgebühren von Fachverbänden sowie Meldegelder, die wiederholt durch Verschulden von Mitgliedern entstehen, sind den verursachenden Mitgliedern anzulasten und von ihnen zu tragen.
12. Die Abteilungsrichtlinien der PSV-Schwimmabteilung können nur auf Antrag durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
13. Die vorstehenden „Abteilungsrichtlinien“ treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.
14. Die „Abteilungsregelungen und Richtlinien der Schwimmabteilung des Pol.-Sport-Vereins Duisburg 1920 e.V.“ vom 27. Jan. 1988 treten rückwirkend zum 1. Jan. 2014 außer Kraft.

Duisburg, 18. März 2014

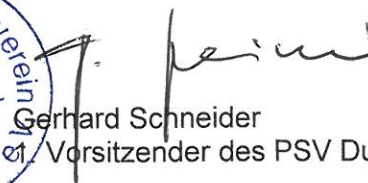
Für die Richtigkeit:



Ernst-Dieter Stolte
Leiter der PSV-Schwimmabteilung

Duisburg, 19. Mai 2014

Den Abteilungsrichtlinien wird zugestimmt:

Gerhard Schneider
Vorsitzender des PSV Duisburg 1920 e.V.